

L. Prosdocimi, Alberico da Rosciate e la giurisprudenza italiana nel sec. XIV, Riv. di Stor. del Dir. Ital. 29 (1956) 67—74, gibt in diesem, aus einem Vortrag hervorgegangenen Artikel dem Wunsche Ausdruck, daß sich die Forschung bald des bisher nur als Dantekommentator ausführlich behandelten Bergamasker Juristen in seiner Bedeutung für die Geschichte der italienischen Rechtswissenschaft im 14. Jh. annehmen möge, und deutet einige Gesichtspunkte an, unter denen diese Arbeit vorgenommen werden müßte. Als erste, teilweise Erfüllung seines Wunsches nennt er in einem Nachwort die Arbeit von G. Cremaschi, Contributo alla biografia di A. da R., Bergomum 50 (1956) 1—102. G. O.

Jean de Laplanche, La „Soutenance“ ou „Pourvéance“ dans le droit coutumier français aux XIII^e et XIV^e siècles, Paris 1952, Recueil Sirey, 143 S. — Die beiden Fachausdrücke des Titels bedeuten Unterhalt, manchmal mehr i. S. eines Anspruchs, manchmal mehr i. S. der Pflicht zur Leistung. Über die damit angedeuteten Fragen kann man sich für das spätere MA. im deutschen Schrifttum kaum im Zusammenhang unterrichten. Von der Familie (Ausfluß der Muntgewalt oder der Blutgemeinschaft?) über genossenschaftliche Pflichten unterschiedlicher Art spannt sich der Bogen zur Grundherrschaft und zur ausgebildeten Stadtgemeinde einerseits, zur Kirche andererseits; beider Nachfolger wird in gewissem Sinne der Territorialstaat. Die ertragreichen Untersuchungen von L. schreiten wesentliche Teile dieses Kreises ab. Er stellt die verschiedenen familienrechtlichen Unterhaltspflichten dar, die verzweigter sind, als man annehmen sollte. Über die Vormundschaft des Seigneurs führt die Linie zu ersten Erscheinungen öffentlicher Fürsorge im Sinne einer Rechtspflicht. Vom Erbrecht her stellt sich bei Bevorzugung eines bestimmten Berechtigten die Frage der Abfindung oder Unterhaltsgewährung für die übrigen gleichstufigen Verwandten. Hier erscheint die lehnsrechtliche Seite des Problems mit der Ausbildung des anglonormannischen Primogenitursystems der Assise au comte Gefroy von 1185. Schließlich finden sich schon im 13. Jh. mit der Lehre von der soutenance successorale Ansätze zur Ausbildung einer Pflichtteilslehre. H. Krause

F. Merzbacher, Das „Alte Halsgerichtsbuch“ des Hochstifts Eichstätt, ZRG. Germ. Abt. 73 (1956) 375—396, vermittelt an Hand von Auszügen aus der archivalischen Quelle ein lebendiges Bild der Strafvollzugsorgane, der Strafwerkzeuge und der Straffarten, der Hinrichtung mit dem Schwert, dem Rad, dem Strang, durch Verbrennen, Ertränken und Lebendigbegraben, der Selbstmörder-, Verstümmelungs- und Ehrenstrafen, der Folter und Sühne im 15. und 16. Jh. H. J. F.

H. Hoberg, Der Informativprozeß des Rotarichters Dominikus Jacobazzi (1492), Röm. Quartalschr. 51 (1956) 228—235, veröffentlicht diesen ältesten erhaltenen der Prozesse, die nach der Konstitution Martins V. *In apostolicae dignitatis specula* von 1418 der Aufnahme eines Rotarichters vorhergehen mußten. Der Aufzunehmende ist der spätere Kardinal, der durch seinen Tractatus de Concilio bekannt wurde. G. O.

G. Barni, Cives e rustici alla fine del XII secolo e all'inizio del XIII secondo il Liber consuetudinum Mediolani, Riv. stor. italiana 69 (1957) 5—60. — Vf. interessiert das Problem, ob die oberitalienischen Städte und insbesondere Mailand eine Politik verfolgten, an deren Ende eine Teilnahme der zur Stadt gehörenden umwohnenden Bauern an den städtischen Freiheiten, ihre soziale und rechtliche Gleichberechtigung mit den Bürgern der Stadt stehen sollte und stand, und kommt im Ganzen zu einem negativen Ergebnis. Er zeigt in sehr